

3. Die Deutsche Bauernbank gewährt den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Produktionskredite und Kredite für die Anschaffung von Anlagegütern entsprechend dem bestätigten Finanzplan der Produktionsgenossenschaft.
4. Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer werden bei der Gewährung von Krediten zum Bau eigener Häuser und Wirtschaftsgebäude im Rahmen des Bauprogramms den Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gleichgestellt.
5. Zur besseren Versorgung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer mit Produktionsmitteln wird der staatliche Großhandel verpflichtet, auf Grund der Produktionspläne mit den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Verträge im Rahmen des allgemeinen Vertragssystems über die Belieferung mit Netzen, Garnen, Tauwerk, Booten, Motoren und Imprägnierungsmitteln abzuschließen.
6. Das Zentrale Absatzkontor der Fischwirtschaft wird verpflichtet, für eine bevorzugte unverzügliche Abnahme und pünktliche Bezahlung der von den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer gefangenen Fische zu sorgen.
7. Von den volkseigenen Betrieben der Binnenfischerei sind die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer vorrangig mit Satzfischen bester Qualität zu beliefern.
8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unter Berücksichtigung der für Produktionsgenossenschaften geltenden Arbeitsrichtlinien Produktionspläne, Musterarbeitsnormen, Jahresproduktionsauflagen für Fangbrigaden und Richtlinien über die Buchhaltung bis zum 30. Juni auszuarbeiten, um in den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung zu gewährleisten.
9. Die Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) sowie die Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 zu dieser Verordnung (GBl. S. 716) finden für die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sinngemäß Anwendung.
10. Dem Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird empfohlen, durch seine Biologen, Diplom-Fischwarte und -Fischzüchter die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei Beratungen über Besatzmaßnahmen, Bekämpfung von Fischkrankheiten und Planungsarbeiten zu unterstützen.

**Verordnung  
über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung  
der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954.**

**Vom 5. August 1954**

Bei der Unwetterkatastrophe im Juli 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik sind im Kampf um die Rettung von Menschenleben und um die Erhaltung von Brücken, Dämmen und anderem wertvollem Gut des deutschen Volkes sowie bei der Beseitigung der Hochwasserschäden zahlreiche Beweise eines hohen

Staatsbewußtseins und einer tiefen solidarischen Verbundenheit der Werktätigen untereinander erbracht worden. Durch entschlossenes Handeln, uneigennützig Hilfe und opferbereiten Einsatz gelang es, rechtzeitig die Gefahrenpunkte zu beseitigen und den Umfang des Schadens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zur Auszeichnung besonders bewährter Helfer bei der Bekämpfung des Hochwassers und bei der Beseitigung der Schäden wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe im Juli 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“ gestiftet.

§ 2

Die Medaille wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister des Innern oder in seinem Auftrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes verliehen.

§ 3

Das Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 wird vom Ministerrat erlassen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen beim Ministerpräsidenten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl \* §

**Statut  
der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasser-  
katastrophe im Juli 1954.**

**Vom 19. August 1954**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 (GBl. S. 736) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Mit der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 werden Personen und Gruppen von Personen für selbstlosen Einsatz, beispielhafte Hilfeleistungen, aufopferungsvolle Arbeit und andere hohe Leistungen bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe und der Beseitigung der Hochwasserschäden ausgezeichnet.

§ 2

(1) Die Medaille wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister des Innern verliehen.

(2) Der Minister des Innern kann mit der Verleihung den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem der Einsatz erfolgt ist oder von dem aus der Einsatz veranlaßt worden ist, beauftragen.